II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 23. Januar 2006

zur Änderung seiner Geschäftsordnung

(2006/34/EG, Euratom)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 207 Absatz 3 Unterabsatz 1,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 121 Absatz 3,

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 28 Absatz 1 und Artikel 41 Absatz 1,

gestützt auf Artikel 2 Absatz 2 des Anhangs II a der Geschäftsordnung des Rates [1],

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Artikel 11 Absatz 5 der Geschäftsordnung des Rates (nachstehend „Geschäftsordnung" genannt) sieht vor, dass für den Fall, dass ein Beschluss des Rates mit qualifizierter Mehrheit zu fassen ist, und falls ein Mitglied des Rates einen entsprechenden Antrag stellt, überprüft wird, ob die Mitgliedstaaten, die diese qualifizierte Mehrheit bilden, mindestens 62 % der gemäß den in Artikel 1 des Anhangs II a der Geschäftsordnung enthaltenen Bevölkerungszahlen berechneten Gesamtbevölkerung der Union repräsentieren.

(2) Artikel 2 Absatz 2 des Anhangs II a der Geschäftsordnung mit den Durchführungsvorschriften zu den Bestimmungen über die Stimmengewichtung im Rat sieht vor, dass der Rat mit Wirkung vom 1. Januar jedes Jahres die in Artikel 1 genannten Zahlen auf der Grundlage der zum 30. September des Vorjahres beim Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften verfügbaren Daten aktualisiert.

(3) Die Geschäftsordnung sollte daher entsprechend angepasst werden —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Artikel 1 des Anhangs II a der Geschäftsordnung erhält folgende Fassung:

„*Artikel 1*

Zum Zwecke der Anwendung des Artikels 205 Absatz 4 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, des Artikels 118 Absatz 4 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft sowie des Artikels 23 Absatz 2 Unterabsatz 3 und des Artikels 34 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union gelten für die einzelnen Mitgliedstaaten folgende Bevölkerungszahlen für den Zeitraum vom 1. Januar 2006 bis zum 31. Dezember 2006:

Mitgliedstaat	Bevölkerung (× 1 000)
Deutschland	82 500,8
Frankreich	62 370,8
Vereinigtes Königreich	60 063,2
Italien	58 462,4
Spanien	43 038,0
Polen	38 173,8
Niederlande	16 305,5
Griechenland	11 073,0
Portugal	10 529,3
Belgien	10 445,9

[1] Beschluss 2004/338/EG, Euratom des Rates vom 22. März 2004 zur Festlegung seiner Geschäftsordnung (ABl. L 106 vom 15.4.2004, S. 22). Geändert durch den Beschluss 2004/701/EG, Euratom (ABl. L 319 vom 20.10.2004, S. 15).

Mitgliedstaat	Bevölkerung (× 1 000)
Tschechische Republik	10 220,6
Ungarn	10 097,5
Schweden	9 011,4
Österreich	8 206,5
Dänemark	5 411,4
Slowakei	5 384,8
Finnland	5 236,6
Irland	4 109,2
Litauen	3 425,3
Lettland	2 306,4
Slowenien	1 997,6
Estland	1 347,0
Zypern	749,2
Luxemburg	455,0
Malta	402,7
Insgesamt	461 324,0
Schwelle (62 %)	286 020,9“

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Er gilt ab dem 1. Januar 2006.

Geschehen zu Brüssel am 23. Januar 2006.

Im Namen des Rates
Der Präsident
J. PRÖLL